

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele „Liegende Frau“**, 1917, LM Inv. Nr. 626, vorgelegten Dossiers vom 16. Mai 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben in den Egon Schiele-Werkverzeichnissen von Otto Kallir-Nirenstein von 1930 und von 1966 sowie von Jane Kallir waren die Eigentümer des im Jahr 1917 entstandenen Gemäldes zunächst der Kunst- und Antiquitätenhändler Karl Grünwald, anschließend der Sammler Richard Lanyi, spätestens ab dem Jahr 1925 ein Herr Otto Kranz und schließlich der Modeunternehmer Fritz Wolff (später Fritz Wolff-Knize, nach der Emigration auch Frederic Knize). Dieser ist bereits 1928 als Leihgeber des Gemäldes für die Hagenbundaussstellung belegt.

Fritz Wolff-Knize wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt und musste nach dem Anschluss Österreichs in die USA flüchten; sein Herrenmodegeschäft dürfte aufgrund einer Absprache der Familie mit Angestellten „arisiert“ worden sein und wurde von diesen bereits im Jahr 1945 ohne förmliches Verfahren rückgestellt.

Zur Entziehung des gegenständlichen Gemäldes konnten keine Unterlagen aufgefunden werden, wiewohl die zahlreiche Gegenstände umfassende Kunst- und Ethnographicasammlung Fritz Wolff-Knize's durch die VUGESTA beschlagnahmt und veräußert wurden. Aus Schriftstücken nach 1945 ergibt sich jedoch, dass das gegenständliche Gemälde 1939 von Bruno Grimschitz privat im Dorotheum erworben und dann im Depot der damals von ihm geleiteten Österreichischen Galerie verwahrt worden war. Am 19. Mai 1948 wurde Bruno Grimschitz, der im Zuge der Entnazifizierung seines Postens enthoben und in den Ruhestand versetzt worden war, vom neuen Direktor der Österreichischen Galerie, Karl Garzarolli, aufgefordert, das gegenständliche Gemälde sowie ein ebenfalls aus dem Eigentum von Fritz Wolff-Knize stammendes Gemälde von Oskar Kokoschka aus dem Depot der Galerie zu beheben und „die Angelegenheit mit Herrn Wolf (sic) zu regeln.“ Am 1. Juli 1948 wurden die Gemälde von Fritz Wolff-Knize aus dem Depot übernommen; ein gerichtliches Rückstellungsverfahren fand offenbar nicht statt.

Da die Österreichische Galerie wegen Umbauarbeiten das gegenständliche Gemälde nicht zeigen konnte, kam eine von Fritz Wolff-Knize beabsichtigte Leihgabe nicht zu Stande. Das Gemälde wurde in der Folge bei der Egon Schiele-Gedächtnisausstellung der Neuen Galerie gezeigt. Fritz Wolff-Knize verstarb am 28. Oktober 1949, seine Witwe Annie Knize beantragte eine Bewilligung zur Ausfuhr des Gemäldes, die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid vom 8. April 1950 versagte; eine dagegen erhobene Berufung wurde vom Bundesminister für Unterricht mit Bescheid vom 16. Mai abgewiesen. Dieser Bescheid wurde zwar durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11. April 1951 behoben, jedoch wurde durch (Ersatz-)Bescheid des Bundesministers für Unterricht vom 6. November 1951 die Berufung erneut abgewiesen.

Der, soweit bekannt, auf Annie Knize folgende Eigentümer war der aus der Schweiz stammende Kunstsammler Fritz Kamm, der zwischen 1953 und 1965 Inhaber der Galerie Würthle war. Über den Zeitpunkt dieses Erwerbs konnte nichts festgestellt werden, jedoch wird auf einem undatierten Entwurf ein Abtausch mehrerer Kunstwerke zwischen Prof.

Dr. Rudolf Leopold und der Galerie Würthle beschrieben; unter diesen Kunstwerken ist auch das gegenständliche Gemälde genannt. Nach aktuellen Angaben der Kamm-Stiftung, die heute Eigentümerin der von Fritz Kamm aufgebauten Sammlung ist, sei allerdings nicht die Galerie Würthle, sondern Fritz Kamm persönlich Eigentümer des Gemäldes gewesen.

Der Erwerb des Gemäldes durch Prof. Dr. Rudolf Leopold von Fritz Kamm bzw. der Galerie Würthle ist nicht durch Dokumente belegt; da der genannte Entwurf eines Abtausches sich auf die Galerie Würthle bezieht, muss (unabhängig von der oben angesprochenen Frage des Eigentums von Fritz Kamm) der Erwerb wohl nach 1953, jedoch vor dem Jahr 1959 gelegen sein, weil zu diesem Zeitpunkt Prof. Dr. Rudolf Leopold bereits als Leihgeber des Gemäldes für eine Ausstellung in Düsseldorf aufscheint.

Das Gremium hat erwogen:

Das gegenständliche Gemälde stammte aus dem Eigentum des dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnenden Fritz Wolff-Knize und wurde – wenn auch unter nicht näher bekannten Umständen – im Jahr 1939 von Bruno Grimschitz im Dorotheum erworben. Die diesem Erwerb zu Grunde liegenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte wären daher – in Übereinstimmung mit der Auslegung des Kunstrückgabebeirates – als nichtig gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz zu bewerten. Dafür, dass dieser Erwerb die Verfolgung von Fritz Wolff-Knize voraussetzte und ihm nicht eine verfolgungsunabhängige Veräußerung voranging, spricht auch das Verhalten der handelnden Personen nach 1945.

Da jedoch das Gemälde 1948 unstrittig wieder in die Verfügungsmacht des „wirklich Berechtigten“ (formlos) zurückgestellt wurde, wäre – nach der auch vom Gremium geteilten, in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur stehenden Auffassung des Kunstrückgabebeirates (vgl. z.B. die Empfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 15. April 2011 zu Valerie Heissfeld) – der teleologisch zu reduzierende Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz jedenfalls nicht erfüllt.

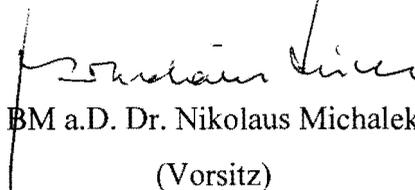
Das Gremium sieht aber auch den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz nicht als erfüllt, auch wenn das Gemälde nach der erfolgten Rückstellung Gegenstand eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, StGBI. Nr. 90/1918, war. Bereits der Wortlaut der Bestimmung setzt einen engen Zusammenhang zwischen einem aus der

Rückstellung folgenden Verfahren nach dem Ausführverbotsgesetz und dem Eigentumserwerb des Bundes voraus. Ein Eigentumserwerb des Bundes an dem gegenständlichen Gemälde hat aber weder im Zusammenhang mit dem Ausführverfahren noch zuvor oder zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass auch kein Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen dem Ausführverfahren und dem Erwerb durch Prof. Dr. Rudolf Leopold bekannt wurde und ein derartiger Zusammenhang schon deshalb nicht anzunehmen ist, weil Prof. Dr. Rudolf Leopold das Bild zumindest zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens und von einem Dritten erwarb.

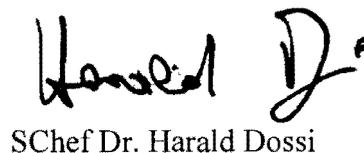
Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 7. Dezember 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



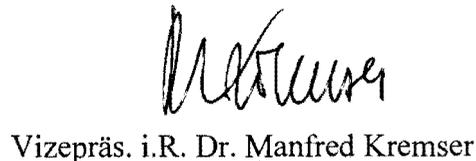
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



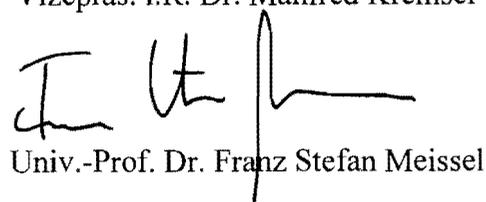
SChef Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Nowotny

Botschafterin i.R. Dr. Eya Nowotny

Ofner

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

The. Ohlinger

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger

P. Rummel

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

F. Trauttmansdorff

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff